

gel; Kontaktschwäche; Minderwertigkeitskomplexe; multiple, anhaltende funktionelle Beschwerden psychischer Herkunft; Schwäche- und Erschöpfungszustände; Schlafstörungen; Ängste, Zwangsimpulse und allgemeine Psycholabilität; ausgeprägter Neurotizismus, insbesondere mit allgemeiner Überempfindlichkeit; Klag-samkeit; Hypochondrie oder hysterische Reaktionen; Persönlichkeitsabartigkeiten; unbewältigte Konflikte und Frustrationen; allgemeine Unzufriedenheit.

Schon diese wenigen Mitteilungen lehren, daß die Aufklärung der Ursachen und Bedingungen der Störungen

in der Intimsphäre nicht nur die Aufdeckung der Erscheinungsformen sexueller Schwierigkeiten erfordert, obwohl dies natürlich unerlässlich ist, sondern die Analyse der Struktur der Persönlichkeit der Ehepartner mit umfassen muß. Das ist eine schwierige, aber im Interesse der wirksamen Hilfe in Ehekonflikten notwendige Aufgabe und verlangt die Gemeinschaftsarbeit von Juristen, Psychologen und Ärzten in der Ehe- und Familienberatung und oftmals auch bei der folgenschweren Entscheidung über Beendigung oder Fortführung einer Ehe.

*Oberrichter Dr. RUDOLF BIEBL, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts  
ILSE HOLTZBECHER und Dr. ROLF SCHRÖDER, Richter am Obersten Gericht*

## Probleme der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Sexualstraftaten

Grundlage dieses Beitrags sind Ergebnisse von Untersuchungen des 3. Strafsenats des Obersten Gerichts und von Einschätzungen der Bezirksgerichte zur Rechtsanwendung bei Sexualdelikten sowie ein Erfahrungsaustausch darüber. Die Auswertung der Diskussionen zeigt, daß es zur Gewährleistung der Rechtssicherheit darauf ankommt, die in der täglichen Praxis auftretenden Fragen weiter zu erörtern und einer realen Lösung zuzuführen.

Inzwischen konnten einige Probleme, wie z. B. der Begriff „sexuelle Handlung“, die Abgrenzung zwischen den Tatbeständen der §§ 148 und 124 StGB und das Tatbestandsmerkmal „geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen“ nach § 150 StGB, einer weiteren Klärung zugeführt werden. Damit sind aber noch nicht alle in der Praxis auftretenden Fragen abschließend oder gründlich genug beantwortet. So bedürfen z. B. die Probleme der Gewaltanwendung in Form der Beibringung von Betäubungsmitteln bei Vergewaltigung nach § 121 StGB oder das Tatbestandsmerkmal „erhebliche Schädigung“ eines Kindes nach § 148 Abs. 2 StGB der weiteren Klärung. Auch der richtigen und differenzierten Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß weiter besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden./1/

Nicht zuletzt bedarf auch die Umsetzung der Forderungen des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21) in den Verfahren wegen Sexualstraftaten der vollen Aufmerksamkeit, weil sich insbesondere bei der Anwendung der Tatbestände der §§ 148, 149 und 150 StGB Mängel zeigen, die häufig zu unrichtigen Ergebnissen in der Rechtsprechung führen.

### Zum Begriff der sexuellen Handlung

Das Strafgesetzbuch verwendet in einer Reihe von Bestimmungen den Begriff der sexuellen Handlung (z. B. §§ 122, 124, 148, 150 Abs. 1, 151 StGB), es verwendet aber auch als besondere und den Begriff der sexuellen Handlung insoweit einschränkende Form die Termini „Geschlechtsverkehr“ (§ 152 StGB), „außerehelicher Geschlechtsverkehr“ (§ 121 StGB), „Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlung“ (§§ 149, 150 Abs. 2 StGB). Weitere Einschränkungen ergeben sich daraus, daß entweder ausschließlich heterosexuelle (§§ 121, 149, 150 StGB) oder ausschließlich homosexuelle<sup>111</sup>

<sup>111</sup> Die Fragen der Strafzumessung bei Sexualdelikten werden im Rahmen dieses Beitrags nur kurz behandelt. Darüber werden zur Vorbereitung des 4. Plenums des Obersten Gerichts weitergehende Untersuchungen geführt, die zur Zeit noch nicht abgeschlossen sind.

Beziehungen (§ 151 StGB) erfaßt werden. Andererseits können diese Beziehungen auch beiderseitiger Art sein (z. B. §§ 122, 148 StGB). Der Begriff „sexuelle Handlung“ wird durch zwei Komponenten charakterisiert:

1. Die Verhaltensweisen müssen in objektiver Hinsicht im Sexualbereich liegen und durch entsprechende Manipulationen einen Bezug zum Körper eines anderen oder zum eigenen Körper haben. Zum Sexualbereich gehören die erogenen Zonen wie äußere Geschlechtsorgane und Umgebung, Brüste, Mund, After. Sie sind nicht auf den Genitalbereich der Frau beschränkt. Manipulationen an Körperbereichen außerhalb dieses Sexualbereichs werden also grundsätzlich mit dem Begriff der sexuellen Handlung nicht erfaßt. Diese Begrenzung gilt allerdings dann nicht, wenn die Handlung in einem abnormen Sexualverhalten (z. B. sadistische Manipulationen) besteht.

2. In subjektiver Hinsicht muß die sexuelle Handlung auf die Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust gerichtet sein. Dazu gehören auch die Handlungen, bei denen die sexuelle Erregung bzw. Befriedigung durch sexuell abnorme Verhaltensweisen erreicht wird oder erreicht werden soll. Entscheidend ist, daß die Sexualhandlung in subjektiver Hinsicht immer sinnliche Lust erstrebt, sie muß aber nicht auf das orgasmische Erleben des Täters gerichtet sein./2/

Sexuelle Handlungen können sich u. a. in folgenden Formen vollziehen:

- Geschlechtsverkehr,
- geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen,
- Selbstbefriedigung (Onanie),
- Berühren des Körpers einer anderen Person in den sexuell ansprechbaren Bereichen,
- sexuelle Betätigung mit Tieren und andere abnorme sexuelle Verhaltensweisen.

Das Erzählen zotiger Witze und die Darstellung sexueller Symbole sind keine sexuellen Handlungen im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Für die strafrechtliche Beurteilung ist bedeutsam, daß der Tatbestand nur dann verwirklicht ist, wenn sowohl objektiv (Manipulationen im Sexualbereich) als auch subjektiv (Erstreben sinnlicher Lust) eine sexuelle Handlung vorliegt. Bestimmte Handlungen wie beispielsweise Geschlechtsverkehr, geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen, Selbstbefriedigung schließen naturgemäß sinnliche Lust ein, so daß sich in den Urteilsgründen Erörterungen darüber erübrigen. Auch andere Manipulationen im sexuellen Bereich, die bei den von den Rechtspflegeorganen zu entscheidenden Sachverhalten

<sup>111</sup> Vgl. dazu O.G. Urteil vom 23. Dezember 1971 - 3 Zst 36/71 — (NJ 1972 S. 178).